

# Fallstudie: Elterliche Verantwortung und Kindesentführung (Grundlagen)

## BESSERE ANWENDUNG DER EU-VERORDNUNGEN ZUM FAMILIEN- UND ERBRECHT



Mit finanzieller Unterstützung des Programms "Ziviljustiz" 2014-2020 der Europäischen Union

Diese Fallstudie wurde mit finanzieller Unterstützung des Programms "Ziviljustiz" 2014-2020 der EU herausgegeben. Der Inhalt dieser Veröffentlichung liegt in der alleinigen Verantwortung der ERA und spiegelt in keiner Weise die Sichtweise der EU-Kommission wider.

## Fallstudie 2: Elterliche Verantwortung (Grundlagen)

Agrita ist eine lettische Frau, die vor fünfeinhalb Jahren nach London gezogen ist. Ursprünglich wollte sie dort ein oder zwei Jahre bleiben, um etwas Geld zu verdienen, und sich dann in ihrem Heimatland niederlassen. Damals war sie 23 Jahre alt und hatte gerade ihren Hochschulabschluss erlangt. Während ihres zweiten Jahres in London lernte sie Alex kennen, einen jungen britischen Bankangestellten. Sie verbrachten Zeit miteinander, gingen eine Beziehung ein, und sie zog zu ihm. Nach zweijähriger Lebenspartnerschaft gebar Agrita eine Tochter, Laura. Nach der Geburt von Laura begann Agrita, ihre eigene Familie zu vermissen, und wurde sehr einsam. Alex arbeitete viel und beteiligte sich nicht sehr an der Betreuung des Babys. Als Laura eineinhalb Jahre alt war, sagte Agrita zu Alex, dass sie einige Zeit bei ihren Eltern und Geschwistern in Lettland verbringen müsse. Es ginge ihr nicht gut und sie brauche etwas Zeit für sich selbst. Alex reagierte verständnisvoll. Sie und Laura flogen mit einem One-way-Ticket mit einer Billig-Fluglinie nach Lettland. Alex begleitete sie zum Flughafen.

Das Paar blieb über Telefon und Skype in Kontakt, sodass Alex Laura auch sehen konnte. Nach drei Wochen fragte Alex, wann sie das Rückflugticket kaufen würde. Agrita antwortete, dass sie noch nicht zur Rückkehr bereit sei, und Alex entschloss sich, für ein Wochenende nach Lettland zu fliegen, um sie und Laura zu besuchen. Während seines Aufenthalts dort fragte er Agrita nach ihren Rückkehrplänen, aber sie wich ihm aus. Schließlich sagte sie, dass sie weitere drei Monate brauche. Alex wollte sie und Laura alle drei Wochen besuchen.

Nach drei Monaten begann Alex, sich um eine Tagesbetreuung für Laura in London zu kümmern, und versuchte, Agrita davon zu überzeugen, sich einen Arbeitsplatz in London zu suchen, da sie dadurch aus ihrer Isolation herauskäme. Sie sagte, dass sie mehr Zeit brauche, vielleicht weitere sechs Monate. Alex antwortete, dass weitere drei Monate eine angemessene Zeit seien, aber dass sie und Laura nach dieser zusätzlichen Zeit dann wirklich zurückkommen sollten. Er kaufte ihr für drei Monate später ein Rückflugticket nach London.

Einen Tag vor dem geplanten Flug schickte Agrita Alex eine Textnachricht, in der sie ihm mitteilte, dass sie nicht zurückkehren werde.

Alex wandte sich an einen Freund seines Bruders, der Rechtsanwalt ist. Der Rechtsanwalt riet ihm, sich an die Zentrale Behörde in England zu wenden und die Rückgabe von Laura zu beantragen. Er erklärte Alex, dass davon ausgegangen werde, dass er in den Umzug eingewilligt habe, wenn er jetzt nicht tätig werde. Dadurch könnte er den Kontakt zu seiner Tochter verlieren. Alex war am Boden zerstört. Er telefonierte täglich mit Agrita und versuchte, sie dazu zu bringen, ihre Meinung zu ändern. Er flog mehrfach nach Lettland, um sie zu treffen. Sie sagte, dass sie ihr Kind nicht in einem Land großziehen könne, in dem sie sich deprimiert und einsam fühle. Dies wäre für jedes Kind unerträglich.

Alex wandte sich nicht an die Zentrale Behörde, weil ihm klar wurde, dass Agrita in London unglücklich wäre und das Ganze so nicht funktionieren würde. Ihm war auch klar, dass er nicht die alleinige Sorge für Laura übernehmen könnte, falls er eine Rückgabeanordnung erwirken sollte und Laura ohne ihre Mutter zurückkehren würde. So tat er nichts.

Drei Monate nach dem ungenutzten Flugticket (d. h. zehn Monate nach ihrer Ankunft in Lettland) ruft Agrita das Gericht in Lettland an. Sie beantragt die Feststellung, dass Laura ihren Hauptwohnsitz bei ihr hat. Sie schlägt ferner ein Besuchsrecht für Alex im Umfang von einem Wochenende alle drei Wochen vor, das in Lettland ausgeübt werden soll. Sie macht keinen Unterhalt geltend, weil ihre Eltern sie unterstützen und sie zuversichtlich ist, einen Arbeitsplatz in Lettland zu finden und bald auf eigenen

Füßen stehen zu können. Alex hat nichts dagegen, dass Laura ihren Hauptwohnsitz bei Agrita hat. Er beantragt jedoch eine umfangreichere Umgangsregelung, nämlich dass Laura zwei Wochen pro Jahr bei ihm in London verbringen kann.

1. Welche Rechtsakte könnten in dieser Sache einschlägig sein? Prüfen Sie auch deren Anwendungsbereich.
2. Ist diese Sache als internationale Kindesentführung zu betrachten? Erläutern Sie, was Sie berücksichtigen müssen, und wo Sie diese Informationen finden.
3. Ist das lettische Gericht für die Fragen des Aufenthalts und des Besuchsrechts zuständig?
4. Welches Recht bestimmt, ob Alex (als unverheirateter Vater) elterliche Verantwortung für Laura hat?
5. Welches Recht wird das lettische Gericht anwenden, wenn es den Streit zwischen Agrita und Alex in Bezug auf den Aufenthalt und die Umgangsregelung für Laura prüft?

Angenommen, Alex und Agrita hätten zwei Monate nach dem ungenutzten Flugticket E-Mails mit folgendem Inhalt ausgetauscht:

Alex an Agrita: „Ich hoffe, dass wir das regeln können, aber wenn wir vor Gericht gehen müssen, können wir das doch in London tun, oder?“

Agrita an Alex: „Ja, London ist für mich in Ordnung.“

6. Ist auf der Grundlage der Gerichtsstandsvereinbarung das Gericht in London zuständig?
7. Angenommen, das Gericht in London sei in der Sache nicht zuständig. Kann es einstweilige Maßnahmen erlassen?

Lassen Sie uns annehmen, dass das lettische Gericht eine Teilung der elterlichen Sorge anordnet. Hinsichtlich der Besuchsregelung entscheidet das Gericht, dass Alex Laura jedes dritte Wochenende besuchen kann. Sobald Laura fünf Jahre alt ist, wird sie Alex für eine Woche im Winter (die letzte Woche des Jahres) und eine Woche im Sommer (die letzte Juli-Woche) besuchen.

Bevor Laura fünf Jahre alt wird, zieht Agrita mit ihr nach Finnland, weil sie dort Arbeit gefunden hat. Alex hat nichts gegen den Umzug, aber er will die Umgangsregelung beibehalten. Zudem ist er der Ansicht, dass Laura in Finnland eine britische Schule besuchen sollte, statt in einer Sprache lesen und schreiben zu lernen, bei der es sich um ihre dritte Sprache handeln wird. Er ist bereit, das Schulgeld zu übernehmen. Agrita ist mit dieser – ihrer Meinung nach elitären – Schulbildung für Laura nicht einverstanden.

8. Ist das lettische Urteil über die geteilte elterliche Sorge und den Umgang in Finnland vollstreckbar? Prüfen Sie, ob der Entscheidung eine Bescheinigung beigefügt werden muss.
9. Alex würde die Anordnung gerne ändern lassen. Ist in dieser Sache das lettische oder das finnische Gericht zuständig?

## Antworten

### 1) Welche Rechtsakte könnten in dieser Sache einschlägig sein? Prüfen Sie auch deren Anwendungsbereich.

- i. **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 zur Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-Verordnung)**

**Ziel.** Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung (neben Ehescheidungsstreitigkeiten) in der EU. Sie hat die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist (Erwägungsgrund 1).

**Räumlicher Anwendungsbereich.** Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks anwendbar (Erwägungsgründe 30-31). Das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark haben im Hinblick auf alle Rechtsakte im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine Sonderstellung inne (siehe Protokolle 21 und 22 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Das Vereinigte Königreich und Irland können sich für oder gegen die Annahme einer EU-Verordnung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen entscheiden. Sie haben sich für die Annahme und Anwendung der Brüssel IIa-VO entschieden (sog. Opt-in). Dänemark wird durch EU-Verordnungen in diesem Bereich nicht gebunden. Es hat nicht die Möglichkeit, sich für ein Opt-in zu entscheiden.

**Sachlicher Anwendungsbereich.** Die Brüssel IIa-VO gilt in Fragen der Ehescheidung und der elterlichen Verantwortung (Art. 1). Dies umfasst das Sorgerecht und das Umgangsrecht sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern. Es umfasst auch das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes (auch als Kindesentführung bezeichnet). In Bezug auf diesen letztgenannten Aspekt stellt die Verordnung eine Ergänzung zum Haager Kindesentführungsübereinkommen dar (siehe „Persönlicher Anwendungsbereich“ weiter unten).

Die Brüssel IIa-VO definiert nicht, was ein „Kind“ ist. Die Verordnung gilt nicht für die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses oder die Volljährigkeitserklärung (Art. 1 Abs. 3 Brüssel IIa-VO).

#### **Persönlicher Anwendungsbereich.**

**Persönlicher Anwendungsbereich im Allgemeinen.** Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks), sind die Zuständigkeitsbestimmungen bezüglich der elterlichen Verantwortung der Brüssel IIa-VO anwendbar (Art. 8).

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der EU, muss der Richter feststellen, ob das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens hat (Art. 61 Buchstabe a Brüssel IIa-VO und Art. 52 des Haager Kinderschutzübereinkommens – siehe unten). Ist dies der Fall, ist das Übereinkommen anwendbar.

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens ist, ist Brüssel IIa anwendbar, wenn sich die Eltern gemäß den Anforderungen von Art. 12 Brüssel IIa-VO auf die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats verständigt haben, oder wenn das Kind in dem Mitgliedstaat anwesend ist und sein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann und keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde (Art. 13 Brüssel IIa-VO). Ist keiner dieser Umstände gegeben, wenden die Mitgliedstaaten ihr eigenes nationales Recht an (Art. 14 Brüssel IIa-VO).

**Persönlicher Anwendungsbereich für Kindesentführung.** Die Kindesentführungsbestimmungen Brüssel IIa-VO haben einen enger gefassten Anwendungsbereich. Sie ergänzen das Kindesentführungsübereinkommen in Situationen, in denen das Kind aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat entführt wurde. In Kombination ergeben die Erwägungsgründe 17 und 18, Art. 11 und Art. 60 Buchstabe e ein komplexes Bild. Die Verordnung lässt das Übereinkommen fortbestehen, hat aber Vorrang vor diesem. Die Verordnung enthält keine eigenen umfassenden Vorschriften zum Umgang mit Kindesentführungen. Sie stützt sich vielmehr auf das Kindesentführungsübereinkommen und baut darauf auf. Im Falle der Entführung eines Kindes aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen (mit Ausnahme Dänemarks) finden sich die grundlegenden Bestimmungen somit im Übereinkommen, die Verordnung enthält jedoch zusätzliche Vorschriften, beispielsweise zum zeitlichen Rahmen, zu der Verpflichtung zur Anhörung des Kindes und zu der Ausnahme wegen einer schwerwiegenden Gefahr. Ferner enthält sie einen zusätzlichen Mechanismus für die Beantragung der Rückgabe unter bestimmten Bedingungen im Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, wenn der Staat, in den das Kind verbracht wurde, die Rückgabe verweigert (das so genannte „Verfahren der zweiten Chance“).

**Persönlicher Anwendungsbereich für Anerkennung und Vollstreckung.** Die Bestimmungen zu Anerkennung und Vollstreckung der Brüssel IIa-VO gelten, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung eines Urteils aus einem EU-Mitgliedstaat in einem anderen EU-Mitgliedstaat begehrt wird. In dieser Phase sind der gewöhnliche Aufenthalt der Parteien und der Kinder für die Anwendung der Verordnung nicht relevant.

**Zeitlicher Anwendungsbereich.** Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt Brüssel IIa für nach dem 1. März 2005 eingeleitete Verfahren. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung gilt Brüssel IIa für nach dem 1. März 2005 ergangene Urteile oder für früher ergangene Urteile unter bestimmten Bedingungen (Art. 64 und 72).



GUT zu WISSEN

### Überarbeitung der Brüssel IIa-VO

Die Brüssel IIa-Verordnung wird derzeit überarbeitet. Der Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission wurde am 30. Juni 2016 veröffentlicht: KOM(2016) 411.

ii. **Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Kinderschutzübereinkommen – KSÜ)**

**Ziel.** Das Ziel des Übereinkommens ist die Verbesserung des Schutzes von Kindern im internationalen Bereich unter Berücksichtigung des Kindeswohls (Präambel des Übereinkommens).

**Räumlicher Anwendungsbereich.** Eine Auflistung der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ist auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ([www.hcch.net](http://www.hcch.net)) abrufbar. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragspartei dieses Übereinkommens.

**Sachlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen bezieht sich auf Fragen des Schutzes von Kindern. Dies beinhaltet die elterliche Verantwortung (Art. 1 und 3). Somit haben das Übereinkommen und Brüssel IIa weitgehend denselben sachlichen Anwendungsbereich. Das Übereinkommen besagt, dass es auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden ist.

**Persönlicher Anwendungsbereich.** Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs ist zwischen den Zuständigkeitsvorschriften, den Vorschriften zum anzuwendenden Recht und den Vorschriften zu Anerkennung und Vollstreckung zu unterscheiden (Art. 61 Buchstabe a Brüssel IIa-VO). Die Zuständigkeitsbestimmungen des Übereinkommens sind auf Kinder anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat haben, der nicht zugleich ein EU-Mitgliedstaat ist. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU hat Brüssel IIa Vorrang.

Im Hinblick auf das anzuwendende Recht besitzt das Übereinkommen universelle Anwendbarkeit (Art. 20). Dies bedeutet, dass das Übereinkommen unabhängig davon anzuwenden ist, ob die Anknüpfungspunkte auf das Recht eines Vertragsstaats oder eines Drittstaats hindeuten. Die Staatsangehörigkeiten und die gewöhnlichen Aufenthalte der Kinder und ihrer Eltern sind unerheblich.

Die Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen des Übereinkommens gelten für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen eines Vertragsstaats in einem anderen Vertragsstaat. Sind jedoch sowohl der Staat, in dem das Urteil ergangen ist, als auch der Staat in dem die Anerkennung begehrt wird, EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks), hat Brüssel IIa Vorrang.

**Zeitlicher Anwendungsbereich.** Dieses Übereinkommen trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Es ist auf nach seinem Inkrafttreten getroffene Maßnahmen anwendbar (Art. 53 Abs. 1). Es tritt für die verschiedenen Vertragsstaaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Diese Informationen sind auch auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu finden.

iii. **Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ)**

**Ziel.** Ziel dieses Übereinkommens ist der Schutz von Kindern vor den Nachteilen internationaler Kindesentführung, in Anerkennung der Tatsache, dass das Wohl des Kindes von vorrangiger Bedeutung ist (Präambel). Es regelt die Rückgabe widerrechtlich in einen anderen als den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts verbrachter oder dort zurückgehaltener

Kinder. Das Übereinkommen wird zuweilen als Gerichtsstandsübereinkommen bezeichnet: Es bekräftigt lediglich die allgemeine Zuständigkeit des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder für die Entscheidung in Fragen der elterlichen Verantwortung (einschließlich der Frage, wo die Kinder nach der Trennung ihrer Eltern leben werden, und des Umgangsrechts). Das Übereinkommen hat ein spezifisches Verfahren für die Rückgabe entführter Kinder an den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts geschaffen. Das Ziel ist ein zügiges Verfahren, das greift, bevor sich das Kind in seiner neuen Umgebung einleben kann. Funktioniert das Übereinkommen gut, schreckt es Eltern von der Entführung ihrer Kinder ab.

**Räumlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen ist in mehr als 90 Staaten in Kraft (eine vollständige Auflistung finden Sie auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht: [www.hcch.net](http://www.hcch.net)). Alle EU-Mitgliedstaaten gehören zu den Vertragsstaaten. Das Übereinkommen schafft nicht automatisch bilaterale Verpflichtungen zwischen allen Vertragsstaaten. Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, aber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens nicht Mitglied der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht waren, müssen von den anderen Staaten anerkannt werden (Art. 38). Vor der Anwendung des Übereinkommens muss der Richter daher prüfen, ob beide fraglichen Staaten in der Beziehung zueinander gebunden sind. (Diese Informationen finden Sie auch auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht).

**Sachlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen regelt das Verfahren für die Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder widerrechtlich zurückgehaltener Kinder. Das Übereinkommen gilt nur für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Art. 4).

**Persönlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen ist anzuwenden, wenn ein Kind aus einem Vertragsstaat in einen anderen entführt wurde, sofern zwischen diesen Staaten eine bilaterale Verpflichtung besteht (die Beitritte anerkannt wurden). Wird ein Kind aus einem Vertragsstaat der Haager Konferenz in einen Drittstaat oder aus einem Drittstaat in einen Vertragsstaat entführt, ist das Übereinkommen nicht anwendbar.

**Zeitlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen trat am 1. Dezember 1983 in Kraft. Es tritt für neue Vertragsstaaten drei Monate nach der Ratifizierung oder dem Beitritt bzw. drei Monate nach der Anerkennung des Beitritts eines Staates durch einen anderen Staat in Kraft (Art. 38).

#### iv. **UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989**

**Ziel.** Ziel dieses Übereinkommens ist der Schutz der Rechte des Kindes in allen das Kind betreffenden Fällen. Es betont die Bedeutung der Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3) und stellt heraus, wie wichtig es ist, dem Kind die Gelegenheit zu geben, gehört zu werden (Art. 12).

**Räumlicher Anwendungsbereich.** Dieses Übereinkommen ist in 196 Staaten in Kraft, einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten.

**Sachlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen hat einen sehr weit gefassten Anwendungsbereich: Es gilt für alle Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in allen möglichen Kontexten, in denen ihre Rechte relevant sind.

**Persönlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen bindet die Vertragsstaaten und ihre Gerichte in allen Entscheidungen, die sie erlassen. Es ist unerheblich, wo die betreffenden Kinder ihren Aufenthalt haben oder welche Staatsangehörigkeit sie besitzen.

**Zeitlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen trat am 2. September 1990 in Kraft. Für Staaten, die es nach diesem Termin ratifizieren, tritt es einen Monat nach der Ratifizierung in Kraft (Art. 49).

#### v. Europäische Menschenrechtskonvention (1950)

**Ziel.** Ziel dieses Übereinkommens ist die Wahrung und weitere Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Staaten des Europarats.

**Räumlicher Anwendungsbereich.** Dieses Übereinkommen ist in 47 Staaten in Kraft. Dazu gehören alle EU-Mitgliedstaaten.

**Sachlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen garantiert eine Reihe von Menschenrechten und Grundfreiheiten. Von besonderer Bedeutung im Bereich der elterlichen Verantwortung sind das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8) und das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6).

**Persönlicher Anwendungsbereich.** Alle Vertragsstaaten sind durch das Übereinkommen gebunden, ungeachtet der gewöhnlichen Aufenthalte der beteiligten Personen. Es kam beispielsweise in Kindesentführungsfällen zur Anwendung, in denen die Kinder vor ihrer Entführung in den USA (B. gegen Belgien, Nr. 4320/11) oder in Australien (X. gegen Lettland, Große Kammer, 27853/09) gelebt hatten.

**Zeitlicher Anwendungsbereich.** Das Übereinkommen trat am 3. September 1953 in Kraft. Für Staaten, die es nach diesem Termin ratifiziert haben, trat es mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft (Art. 59 Abs. 4).

#### vi. EU-Charta der Grundrechte (2000)

**Ziel.** In der Charta sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in der EU verankert.

**Räumlicher Anwendungsbereich.** Die Charta ist in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft.

**Sachlicher Anwendungsbereich.** Die Charta gilt dort, wo das Unionsrecht anwendbar ist. Art. 51 Abs. 1 besagt: „Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union...“ Art. 51 Abs. 2 ergänzt: „Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“ Da der Bereich der elterlichen Verantwortung durch die EU geregelt wird, ist die Charta anwendbar (siehe Erwägungsgrund 33 Brüssel IIa-VO und EuGH C-400/10 PPU, *McB gegen LE*, 5. Oktober 2010, ECLI:EU:C:2010:582). Für diesen Fall ist insbesondere Art. 24 der Charta, der die Rechte des Kindes garantiert, relevant.

**Persönlicher Anwendungsbereich.** Den obigen Ausführungen zufolge ist die Charta auf alle dem Unionsrecht unterliegenden natürlichen Personen anwendbar.

**Zeitlicher Anwendungsbereich.** Die Charta trat am 1. Dezember 2009 in Kraft, zusammen mit dem Vertrag von Lissabon.



### **Methodik für Fragen 2) bis 9)**

Schritt 1: Feststellen, um welches **Rechtsgebiet** es sich handelt.

Schritt 2: Prüfen, welcher **Bereich des internationalen Privatrechts** betroffen ist.

Schritt 3: Auffinden der einschlägigen EU- und internationalen **Rechtsquellen**.

Schritt 4: Den **Anwendungsbereich** der EU- und internationalen Rechtsakte prüfen.

Schritt 5: Die richtige **Vorschrift** finden.

## **2) Ist diese Sache als internationale Kindesentführung zu betrachten? Erläutern Sie, was Sie berücksichtigen müssen, und wo Sie diese Informationen finden.**

### **Schritt 1: Rechtsgebiet**

Diese Frage fällt in die Kategorie der elterlichen Verantwortung. Wie oben ausgeführt, handelt es sich dabei um einen weit gefassten Begriff. Er umfasst auch die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

### **Schritt 2: Bereich des internationalen Privatrechts**

Diese Frage ist für die Zuständigkeit relevant.

### **Schritt 3: Rechtsquellen**

Für die Beantwortung dieser Frage sind das Kindesentführungsübereinkommen und Brüssel IIa einschlägig. In einer Situation, in der ein Kind aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen entführt wird, ist der Ausgangspunkt, dass das Kindesentführungsübereinkommen noch anwendbar ist. Dieses Übereinkommen wird jedoch durch Brüssel IIa ergänzt (Erwägungsgründe 17 und 18 sowie Art. 11 und Art. 60 Buchstabe e Brüssel IIa-VO).

### **Schritt 4: Anwendungsbereich der Rechtsakte**

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen ist anwendbar, wenn ein Kind widerrechtlich aus einem Vertragsstaat in einen anderen verbracht oder dort zurückgehalten wird.

Die Brüssel IIa-VO ist anwendbar, wenn das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten erfolgt ist.

Somit sind beide Rechtsakte anwendbar.

## Schritt 5: **Vorschrift**

Alex hat keinen Antrag auf Rückgabe des Kindes gestellt. Er hat sich nicht an die Zentrale Behörde gewandt, um ein solches Verfahren einzuleiten. Hätte er dies getan, dürften die lettischen Gerichte nicht in der Sache über Agritas Forderung entscheiden (Art. 16 HKÜ).

Die Brüssel IIa-VO bekräftigt diese Vorschrift mit der Bestimmung, dass die Gerichte des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zuständig bleiben, bis:

- jede sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt hat oder
- das Kind sich in diesem anderen Mitgliedstaat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person, Behörde oder sonstige Stelle seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen und sich das Kind in seiner neuen Umgebung eingelebt hat (neben anderen Bedingungen, die hier nicht erörtert werden, weil sie in unserem Fall nicht zum Tragen kommen) (Art. 10 Brüssel IIa-VO).

Somit muss sich das Gericht vergewissern, dass Alex dem Umzug zugestimmt hat. Hat Alex den Umzug nicht akzeptiert und ist dieser zum Zeitpunkt des Verfahrens noch strittig, muss das Gericht von einer Sachentscheidung Abstand nehmen.



### **Diskussion: Einwilligung des Vaters**

Es kann schwierig sein herauszufinden, ob der Vater in den Umzug eingewilligt oder diesem später zugestimmt hat. Diskutieren Sie, wie sich dies überprüfen lässt: durch Schriftsätze, oder inwieweit kann das Gericht während der Anhörung Fragen stellen?

Auf jeden Fall kann ein Gericht nach Art. 20 Brüssel IIa-VO in dringenden Fällen noch einstweilige Maßnahmen anordnen. Diese Maßnahmen dürfen die Kindesentführung jedoch nicht legitimieren (siehe EuGH C-403/09, *Detiček*, 23. Dezember 2009, ECLI:EU:C:2009:810).



GUT zu WISSEN

### **Besondere Aufmerksamkeit in Fällen internationaler Kindesentführung**

Auch wenn ein Richter nicht über internationale Kindesentführung zu entscheiden hat (und möglicherweise auch nicht an dem nach innerstaatlichem Verfahrensrecht mit diesen Sachen befassten Gericht tätig ist), muss er sich dennoch dieses Problems sowie der Möglichkeit bewusst sein, dass ein Elternteil ein Verfahren angestrengt hat, um zu versuchen, den neuen Sachverhalt nach einer Kindesentführung zu legitimieren.

„**Internationale Kindesentführung**“ ist definiert als das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes außerhalb des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (Art. 3 des Haager Kindesentführungsübereinkommens und Art. 2 Ziffer 11 Brüssel IIa-VO). Im vorliegenden Fall geht es um ein widerrechtliches Zurückhalten, nicht um ein widerrechtliches Verbringen. Der Vater hatte einem vorübergehenden Aufenthalt in Lettland zugestimmt, hatte jedoch nicht eingewilligt, dass das Kind niemals zurückkehren sollte. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Bestimmung des Datums der Entführung.

**Widerrechtlich** bedeutet unter Verletzung des Sorgerechts, das aufgrund einer Entscheidung, aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung oder kraft Gesetzes besteht. Die Handlung kann nur dann als widerrechtlich betrachtet werden, wenn das Sorgerecht tatsächlich ausgeübt wurde.

Das **Sorgerecht** beinhaltet die Rechte (und Pflichten), die mit der Sorge für die Person eines Kindes verbunden sind, insbesondere das Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes (Art. 5

Buchstabe a des Haager Kindesentführungsübereinkommens; Art. 2 Abs. 9 Brüssel IIa-VO). Die Verordnung bezieht sich auf „Rechte und Pflichten“, das Übereinkommen dagegen auf „Rechte“. Dieser Unterschied ist jedoch für den vorliegenden Fall nicht relevant.

In C-400/10 PPU, *McB gegen LE*, 5. Oktober 2010, ECLI:EU:C:2010:582, stellte der EuGH fest, dass der Begriff „Sorgerecht“ in der EU autonom auszulegen ist (d. h. dass in der gesamten EU die Definition der Brüssel IIa-VO zur Anwendung kommen muss, ungeachtet der Bedeutung des Begriffs nach nationalem Recht), dass aber die Frage, wer dieses Recht besitzt, nach nationalem Recht zu entscheiden ist. Dies steht im Einklang mit der Bezugnahme auf den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in Art. 3 des Haager Kindesentführungsübereinkommens und in Art. 2 Abs. 11 Brüssel IIa-VO. Bitte beachten Sie, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine Kindesentführung vorliegt, der gewöhnliche Aufenthalt unmittelbar vor dem widerrechtlichen Zurückhalten beurteilt werden muss.



Der **gewöhnliche Aufenthalt** ist ein autonomer Begriff. Der EuGH hat ausgeführt, dass:

„der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung dahin auszulegen ist, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen.“ (C-523/07, A., 2. April 2009, ECLI:EU:C:2009:225; bestätigt in C-497/10 PPU, *Mercredi*, 22. Dezember 2010, ECLI:EU:C:2010:829 und C-376/14 PPU, *C gegen M*, 9. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2268.)



### Diskussion:

Berücksichtigen Sie die relevanten Elemente für die Bestimmung von Lauras gewöhnlichem Aufenthalt unmittelbar bevor sie von ihrer Mutter nach Lettland verbracht wurde. Berücksichtigen Sie die Sprachen, die sie spricht, ihre Staatsangehörigkeit(en), ihre Integration in ein soziales und familiäres Umfeld in England, gegebenenfalls eine Tagesbetreuung (Laura war noch nicht in Tagesbetreuung), die Gründe für den Umzug nach Lettland. Auch die Absichten der Eltern sind in dieser Hinsicht relevant.

Unmittelbar vor dem Umzug von Agrita und Laura scheinen die meisten der Elemente auf England hinzudeuten.

Wird England als gewöhnlicher Aufenthalt unmittelbar vor dem Zurückhalten erachtet, müsste bei der Prüfung der Frage, ob der Vater das Sorgerecht für das Kind hatte, **englisches Recht** herangezogen werden.



## Unverheiratete Väter

In manchen Mitgliedstaaten erhalten unverheiratete Väter automatisch die elterliche Sorge, während in anderen eine Form von Registrierung oder sogar eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist.

Das Vereinigte Königreich hat drei verschiedene Rechtsordnungen:

- i. England und Wales,
- ii. Schottland,
- iii. Nordirland.

Dieser Unterschied darf bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts keinesfalls außer Acht gelassen werden.

Ein Richter hat mehrere Möglichkeiten, englisches Recht aufzufinden:

- Konsultation rechtsvergleichender Texte;
- Konsultation des E-Justizportals der Europäischen Kommission unter [e-justice.europa.eu](http://e-justice.europa.eu);
- direkte Kommunikation mithilfe des Europäischen Justiziellen Netzes, d. h. Kontaktaufnahme mit dem diesem Netzwerk angehörenden Richter in ihrem Land, damit dieser einen Richter in England kontaktiert, der diese Informationen erteilen kann, oder direkte Kontaktaufnahme mit dem englischen Richter;

Um Richter in anderen EU-Mitgliedstaaten zu finden, können Richter die Kontaktstelle nutzen, auf die ebenfalls über das E-Justizportal zugegriffen werden kann.

- direkte Kommunikation über das Haager Netzwerk von Richtern, d. h. Kontaktaufnahme mit dem dem Netzwerk angehörenden Richter in ihrem Land, damit dieser bei der Herstellung eines Kontakts zu dem Richter in England hilft;
- Kontaktaufnahme mit der Zentralen Behörde im eigenen Land, um diese um Informationen zu ersuchen, oder, wenn ihr diese Informationen nicht vorliegen, Kontaktaufnahme mit der Zentralen Behörde in dem Land, dessen Gesetze benötigt werden;

Die Adressen aller Zentralen Behörden sind auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht abrufbar: [www.hcch.net](http://www.hcch.net).

- Nutzung des Mechanismus nach Art. 15 des Haager Kindesentführungsübereinkommens.

Art. 15 HKÜ gibt dem Richter die Möglichkeit, vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verlangen, aus der hervorgeht, dass das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich war. Der Richter kann das Verfahren aussetzen, damit der Antragsteller eine solche Erklärung erwirken kann.

Im Zusammenhang mit den nach dieser Bestimmung ausgestellten Bescheinigungen gibt es zahlreiche Probleme: Sie sind schwierig zu erwirken, was zu Verzögerungen führt, und ihre Wirkung (d. h. inwieweit sie bindend sind) ist unklar.



GUT zu WISSEN

**Berücksichtigung ausländischen Rechts**

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen besagt, dass der Richter ausländisches Recht berücksichtigen kann (Art. 14 HKÜ). Dabei brauchen die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.

Um zu beurteilen, ob der vorliegende Fall als internationale Kindesentführung zu betrachten ist, muss der Richter somit abwägen, ob ein widerrechtliches Zurückhalten erfolgt ist, d. h. ob das Zurückhalten durch Agrita in Lettland eine Verletzung des Sorgerechts von Alex dargestellt hat. Um festzustellen, ob Alex das Sorgerecht hatte, muss der Richter englisches Recht heranziehen.

In diesem Fall sind die Eltern nicht verheiratet. Zu dieser Situation bietet das E-Justizportal die folgenden Informationen:

Mütter haben immer elterliche Verantwortung, und unverheiratete Väter oder ein zweiter weiblicher Elternteil, der nicht verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Kindesmutter lebt, kann diese durch Vereinbarung mit der Mutter, durch eine gerichtliche Entscheidung oder durch die Eintragung der Geburt gemeinsam mit der Kindesmutter erlangen.

Eine weitere Frage, die das Gericht zu prüfen hat, lautet, ob Alex dem Umzug nach Lettland zugestimmt hat.

**Diskussion:**

Prüfen Sie, welche Maßnahmen Alex ergriffen hat. Hat er dem Zurückhalten von Laura durch Agrita in Lettland zugestimmt? Er hat kein Rückgabeverfahren angestrengt. Berücksichtigen Sie auch seinen Gegenantrag: Er macht nicht die Rückgabe geltend.

**Diskussion:**

Wie kann ein Richter davon Kenntnis erlangen, dass ein Rückgabeverfahren angestrengt wurde? Ein solches Verfahren wird nicht notwendigerweise vor demselben Gericht stattfinden wie ein Streit über die elterliche Verantwortung, das Sorgerecht oder das Umgangsrecht. Unterrichten die Zentralen Behörden die Gerichte über Rückgabeverfahren, die möglicherweise vor anderen Gerichten anhängig sind? Werden die Verfahren zentral erfasst? Anderenfalls können sich Richter an die Zentralen Behörden wenden und sie um diese Informationen ersuchen.

Die Teilnehmer können die verschiedenen Optionen in ihren Ländern erörtern.

**3) Ist das lettische Gericht für die Fragen des Aufenthalts und des Besuchsrechts zuständig?****Schritt 1: Rechtsgebiet**

Diese Frage fällt in die Kategorie der elterlichen Verantwortung. Beachten Sie, dass es sich hierbei um einen weit gefassten Begriff handelt, der die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung beinhaltet (Art. 1 Brüssel IIa-VO und Art. 3 KSÜ).

**Schritt 2: Bereich des internationalen Privatrechts**

Diese Frage betrifft nur die Zuständigkeit.

### Schritt 3: **Rechtsquellen**

Für die Beantwortung dieser Frage ist Brüssel IIa relevant.

### Schritt 4: **Anwendungsbereich der Rechtstexte**

Brüssel IIa ist anzuwenden, weil Lettland durch die Verordnung gebunden ist (siehe die Erörterung des Anwendungsbereichs in Frage 1). Da das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hat und keine Vereinbarung über die Zuständigkeit getroffen wurde, hat die Verordnung Vorrang vor dem Haager Kinderschutzübereinkommen (Art. 61 Buchstabe a Brüssel IIa-VO).

### Schritt 5: **Vorschrift**

Gemäß Art. 8 Brüssel IIa-VO ist das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung zuständig (Art. 8).

Daher muss der **gewöhnliche Aufenthalt** des Kindes bestimmt werden; siehe Frage b). Für die Bestimmung der Zuständigkeit in Fällen, in denen keine Kindesentführung vorliegt, hat der Richter jedoch den gegenwärtigen Zeitpunkt, d. h. den Zeitpunkt des Verfahrens zu berücksichtigen.



### **Diskussion über den gewöhnlichen Aufenthalt:**

Berücksichtigen Sie die Elemente dieses Falles: Lauras Alter, ihren Kontakt zu ihren Großeltern, Tanten und Onkeln, die Sprache(n), die sie spricht, ihre Staatsangehörigkeit(en), der Grund, aus dem Agrita sie nach Lettland gebracht hat, die Absicht der Eltern bezüglich ihrer Familie, die Tagesbetreuung (falls vorhanden).

Mehrere dieser Elemente deuten auf Lettland hin.

Wenn Laura ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Lettland hat, ist das lettische Gericht für den von Agrita eingereichten Antrag zuständig.

Gelangt das lettische Gericht zu der Schlussfolgerung, dass Laura ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Lettland hat, kann es in dringenden Fällen dennoch einstweilige Maßnahmen anordnen (Art. 20 Brüssel IIa-VO), um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dabei kann es sich um Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder zur vorläufigen Gewährleistung des Umgangs mit einem Elternteil (d. h. bis ein Urteil in der Sache ergangen ist) handeln. Eine Erörterung der Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung finden Sie unter Frage 7.

Erachtet das Gericht die Bestimmung von Lauras gewöhnlichem Aufenthalt für unmöglich, kann es seine Zuständigkeit von der Anwesenheit des Kindes im lettischen Hoheitsgebiet herleiten (Art. 13 Brüssel IIa-VO). Vor dem Rückgriff auf diese Bestimmung muss ein Gericht versuchen, den gewöhnlichen Aufenthalt zu bestimmen.



Der EuGH führte Folgendes aus (EuGH C-523/07, A, 2. April 2009, ECLI:EU:C:2009:225, Randnr. 33):

Die bloße körperliche Anwesenheit des Kindes in einem Mitgliedstaat als gegenüber dem Tatbestand des Art. 8 der Verordnung subsidiärer Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit genügt also nicht, um den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen.

Generalanwältin Kokott erklärte in derselben Sache (EuGH C-523/07, A, Schlussanträge vom 29. Januar 2009, ECLI:EU:C:2009:39 in Randnr. 20):

Vom gewöhnlichen Aufenthalt ist die schlichte Anwesenheit abzugrenzen. Die Anwesenheit eines Kindes in einem Mitgliedstaat begründet zwar ebenfalls eine räumliche Nähe zu den dortigen Gerichten. Dieser Bezug hat aber nicht die gleiche Qualität wie der gewöhnliche Aufenthalt. Daher verleiht Art. 13 der Verordnung Nr. 2201/2003 den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich das Kind befindet, nur eine Auffangzuständigkeit, die zurücktritt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderen Staat festgestellt werden kann.

Die Bestimmung kommt vermehrt im Falle von Flüchtlingskindern oder international vertriebenen Kindern (Art. 13 Abs. 2) zur Anwendung, deren gewöhnlicher Aufenthalt wirklich unklar ist, im Gegensatz zu Situationen, in denen es zwei verschiedene Möglichkeiten gibt.

### **Erwähnung der Zuständigkeitsgrundlage**

Es ist für Richter empfehlenswert, in dem Urteil explizit die Zuständigkeitsgrundlage zu erwähnen. Dies wird Vollstreckungsgerichte in die Lage versetzen, einstweilige Maßnahmen zu erkennen, die nach Brüssel IIa nicht grenzüberschreitend vollstreckt werden können (EuGH C-256/09, *Purrucker*, 15. Juli 2010, ECLI:EU:C:2010:437).

## **4) Welches Recht bestimmt, ob Alex (als unverheirateter Vater) elterliche Verantwortung für Laura hat?**

### **Schritt 1: Rechtsgebiet**

Diese Frage fällt in die Kategorie der elterlichen Verantwortung (wie bei Frage 2).

### **Schritt 2: Bereich des internationalen Privatrechts**

Diese Frage betrifft das anzuwendende Recht.

### **Schritt 3: Rechtsquellen**

Für die Beantwortung dieser Frage ist das Haager Kinderschutzübereinkommen einschlägig. Brüssel IIa regelt die Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht.

### **Schritt 4: Anwendungsbereich der Rechtstexte**

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ist in allen EU-Mitgliedstaaten einschließlich Lettlands anwendbar (weitere Informationen finden Sie unter Frage 1).

### Schritt 5: **Vorschrift**

Dem Haager Kinderschutzübereinkommen zufolge bestimmt sich die elterliche Verantwortung kraft Gesetzes bei der Geburt nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (Art. 16 Abs. 1). Die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts von Laura wurde in Frage 2) erörtert.

Stellt das Gericht fest, dass Laura ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Lettland hat, wendet es **sein eigenes Recht** an.

Der Umzug eines Kindes in einen anderen Staate kann jedoch keinen automatischen Verlust der elterlichen Verantwortung bedeuten. Art. 16 Abs. 3 besagt, dass die elterliche Verantwortung fortbesteht.

In diesem Szenario müsste das Gericht **englisches Recht** finden und anwenden.

Informationen zum **Auffinden englischer Gesetze** finden Sie unter Frage 2weiter oben.

Beachten Sie, dass das Kinderschutzübereinkommen die Mitgliedstaaten auch zur Bestimmung von Zentralen Behörden verpflichtet (Art. 29 Abs. 1). Bei diesen kann es sich um dieselben wie die nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen bestimmten Behörden handeln, aber dies ist nicht notwendigerweise der Fall. Maßgeblich dafür sind das nationale Recht und die Verwaltungsstruktur. Die Angaben zu den Zentralen Behörden sind auf der Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht abrufbar.

### **Diskussion:**

Die Teilnehmer können erörtern, wo die Zentralen Behörden in ihren Ländern angesiedelt sind und wie viele Beschäftigte sie haben. Sie können auch prüfen, inwieweit die Zentralen Behörden für Informationsanfragen zugänglich sind.

### **5) Welches Recht wird das lettische Gericht anwenden, wenn es den Streit zwischen Agrita und Alex in Bezug auf den Aufenthalt und die Umgangsregelung für Laura prüft?**

#### Schritt 1: **Rechtsgebiet**

Diese Frage fällt in die Kategorie der elterlichen Verantwortung (wie bei Frage 2).

#### Schritt 2: **Bereich des internationalen Privatrechts**

Diese Frage betrifft das anzuwendende Recht.

#### Schritt 3: **Rechtsquellen**

Für die Beantwortung dieser Frage ist das Haager Kinderschutzübereinkommen einschlägig.

#### Schritt 4: **Anwendungsbereich der Rechtstexte**

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ist in allen EU-Mitgliedstaaten einschließlich Lettlands anwendbar (weitere Informationen finden Sie unter Frage 1).

### Schritt 5: **Vorschrift**

Das Haager Kinderschutzübereinkommen besagt, dass die Gerichte bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit ihr **eigenes Recht** anwenden (Art. 15 Abs. 1 KSÜ). Somit würde das lettische Gericht lettisches Recht anwenden.

Das Übereinkommen sieht eine **Ausnahmeklausel** vor: Soweit es der Schutz des Kindes erfordert, kann ein Gericht ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung hat, anwenden oder berücksichtigen (Art. 15 Abs. 2 KSÜ). Wie der Wortlaut deutlich macht, wird diese Bestimmung nicht oft zur Anwendung kommen. Dies könnte relevant sein, wenn der Umgang in einem anderen Staat ausgeübt wird und bestimmte Elemente des Rechts dieses Staates relevant sind. Beachten Sie die Flexibilität, die das Übereinkommen ermöglicht: Ein Richter kann sein eigenes Recht anwenden und ausländisches Recht **berücksichtigen**.

## 6) Ist auf der Grundlage der Gerichtsstandsvereinbarung das Gericht in London zuständig?

### Schritt 1: **Rechtsgebiet**

Diese Frage fällt in die Kategorie der elterlichen Verantwortung.

### Schritt 2: **Bereich des internationalen Privatrechts**

Diese Frage betrifft die Zuständigkeit.

### Schritt 3: **Rechtsquellen**

Die Brüssel IIa-Verordnung ist anwendbar.

### Schritt 4: **Anwendungsbereich der Rechtstexte**

Das Vereinigte Königreich ist ein EU-Mitgliedstaat und hat sich für die Annahme und Anwendung der Brüssel IIa-Verordnung entschieden. Das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat. Daher ist Brüssel IIa anwendbar.

### Schritt 5: **Vorschrift**

Neben der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift für das Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (Art. 8 Brüssel IIa-VO) verfügen die Parteien über eine begrenzte Möglichkeit zur Wahl des Gerichts, das ihren Rechtsstreit entscheiden wird (Art. 12 Abs. 3 Brüssel IIa-VO).

Für diese Wahl gelten mehrere Einschränkungen:

- Das Kind muss eine wesentliche Bindung zu dem Staat des gewählten Gerichts haben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat. Alex hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in England, aber Laura hat nur eine geringe Bindung zu diesem Gericht.
- Die Zuständigkeit muss von allen Verfahrensbeteiligten eindeutig anerkannt werden. Aus den E-Mails geht hervor, dass die Parteien die Zuständigkeit anerkannt haben.
- Die Übernahme der Zuständigkeit muss dem Kindeswohl entsprechen. Dies ist eine schwierige Frage. Wäre das englische Gericht, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, tatsächlich gut in der Lage, in diesem Verfahren über die elterliche Verantwortung (Sorge- und/oder Umgangsrecht) zu entscheiden? Es wird möglicherweise nicht in der Lage sein, die Situation des Kindes gut zu beurteilen, da das Kind in Lettland ist und der Umgang in Lettland stattfinden

würde. Sollte das Kind angehört werden, wäre auch dies ein zu berücksichtigendes Element. In Anbetracht von Lauras Alter würde ein Gericht sie nicht notwendigerweise anhören.

## 7) Angenommen, das Gericht in London sei in der Sache nicht zuständig, kann es dann einstweilige Maßnahmen erlassen?

### Schritt 1: Rechtsgebiet

Diese Frage fällt in die Kategorie der elterlichen Verantwortung.

### Schritt 2: Bereich des internationalen Privatrechts

Diese Frage betrifft die Zuständigkeit.

### Schritt 3: Rechtsquellen

Die Brüssel IIa-Verordnung ist anwendbar.

### Schritt 4: Anwendungsbereich der Rechtstexte

Das Vereinigte Königreich ist ein EU-Mitgliedstaat und hat sich für die Annahme und Anwendung der Brüssel IIa-Verordnung entschieden. Das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat. Daher ist die Brüssel IIa-VO anwendbar.

### Schritt 5: Vorschrift

In dringenden Fällen kann ein Gericht auch dann, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache ein anderes Gericht zuständig ist, einstweilige Maßnahmen in Bezug auf im Hoheitsgebiet seines Staates befindliche Personen oder Vermögensgegenstände anordnen (Art. 20 Brüssel IIa-VO). Im vorliegenden Fall ist das Kind nicht in England anwesend.

Überdies sind einstweilige Maßnahmen nicht grenzüberschreitend vollstreckbar (EuGH C-256/09, *Purrucker*, 15. Juli 2010, ECLI:EU:C:2010:437). Es wäre nicht sinnvoll, wenn das Gericht in England einstweilige Maßnahmen erlasse, die es nicht vollstrecken könnte.



GUT zu WISSEN

### Sprachfassungen der Verordnung

Die verschiedenen Sprachfassungen der Verordnungen sind nicht immer identisch. Bei der Anwendung einer Bestimmung (wie Art. 20 Brüssel IIa-VO) empfiehlt es sich, verschiedene Sprachfassungen zu lesen.

## 8) Ist das lettische Urteil über die geteilte elterliche Verantwortung und den Umgang in Finnland vollstreckbar? Prüfen Sie, ob der Entscheidung eine Bescheinigung beigelegt werden muss.

### Schritt 1: Rechtsgebiet

Auch diese Frage fällt, ebenso wie die vorstehenden Fragen, in die Kategorie der elterlichen Verantwortung.

## Schritt 2: **Bereich des internationalen Privatrechts**

Diese Frage betrifft die Anerkennung und Vollstreckung.

## Schritt 3: **Rechtsquellen**

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Brüssel IIa-Verordnung der einschlägige Rechtsakt.

## Schritt 4: **Anwendungsbereich der Rechtstexte**

Die Brüssel IIa-Verordnung ist für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung anzuwenden, wenn sowohl der Staat, in dem das Urteil ergangen ist, als auch der Staat in dem die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, EU-Mitgliedstaaten sind. Dies ist der Fall: Sowohl Lettland als auch Finnland sind EU-Mitgliedstaaten.

## Schritt 5: **Vorschrift**

In anderen EU-Staaten ergangene Urteile betreffend die elterliche Verantwortung werden anerkannt, ohne dass es hierfür eines Verfahrens bedarf (Art. 21 Abs. 1 Brüssel IIa-VO). Es gibt mehrere Ablehnungsgründe (Art. 23 Brüssel IIa-VO). Beachten Sie, dass in Bezug auf die öffentliche Ordnung das Wohl des Kindes das Leitprinzip sein sollte (Art. 23 Buchstabe a Brüssel IIa-VO).



### **Unvereinbare Urteile**

Im Falle von zwei oder mehr unvereinbaren Urteilen betreffend die elterliche Verantwortung ist dem jüngsten Urteil Vorrang zu gewähren. Dies unterscheidet sich von der Vorschrift in Ehescheidungssachen, wo das älteste Urteil Vorrang erhält.

Vergleichen Sie Art. 22 Buchstaben c und d mit Art. 23 Buchstaben e und f Brüssel IIa-VO.

Für die Vollstreckung gibt es zwei Regelungen, die für diese Frage relevant sind.

**1) Regelung betreffend die elterliche Verantwortung.** Diese würde zur Anwendung kommen, wenn Alex Agrita in irgendeiner Weise zwingen wollte, seine Ansichten hinsichtlich der Schulwahl für Laura zu berücksichtigen. Nach dieser Regelung ist ein Exequaturverfahren (Verfahren zur Vollstreckbarerklärung) erforderlich. Jede berechnigte Partei kann eine solche Vollstreckbarerklärung beantragen (Art. 28 Abs. 1 Brüssel IIa-VO). Die Verordnung enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Art dieses Verfahrens. Maßgeblich ist das nationale Verfahrensrecht (Art. 30 Abs. 1).

Der mit der Vollstreckbarerklärung befasste Richter kann die Gründe für die Ablehnung der Anerkennung (Art. 23 Brüssel IIa-VO) berücksichtigen, darf aber unter keinen Umständen die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts oder die Entscheidung in der Sache selbst nachprüfen. Wie oben ausgeführt, sind alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Sie können das Wohl des Kindes als berechtigtes öffentliches Anliegen berücksichtigen, das zur Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung führen könnte. Sie dürfen das ausländische Urteil jedoch nicht in seiner Gesamtheit nachprüfen oder das Wohl des Kindes umfassend neu beurteilen.

Für diese Vollstreckung gibt es eine Bescheinigung: siehe Anhang II. Eine Partei, die eine Vollstreckbarerklärung erwirken will, muss diese Bescheinigung vorlegen (Art. 37 Abs. 1 Buchstabe b). Das Gericht, das ein Urteil erlassen hat, muss diese Bescheinigung auf Antrag einer berechtigten Partei ausstellen (Art. 39). Beachten Sie, dass die Bescheinigung dem Schutz der Rechte säumiger Parteien dient. Richter haben zu gewährleisten, dass ihre Rechte gewahrt wurden.



GUT zu WISSEN

Es ist bewährte Praxis, dass ein in einer internationalen Sache zuständiger Richter die Parteien fragt, ob sie die Bescheinigung benötigen. Wenn die Parteien oder ihre Rechtsanwälte nicht über diese Frage nachdenken, werden sie möglicherweise in einer späteren Phase erneut das Gericht befassen müssen, um die Bescheinigung zu erhalten.

**2) Regelung betreffend das Umgangsrecht.** Brüssel IIa hat das Exequaturverfahren für zwei Situationen abgeschafft, von denen die erste das Umgangsrecht betrifft (Art. 41 Brüssel IIa-VO). Diese Regelung ist in Bezug auf die Rechte von Alex anwendbar. Wenn ihm Agrita das Umgangsrecht verweigert, kann er somit die lettische Entscheidung in Finnland vollstrecken lassen, ohne bei Gericht eine Vollstreckbarerklärung beantragen zu müssen.

Das Vollstreckungsgericht kann die praktischen Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts regeln (Art. 48 Brüssel IIa-VO). Dies könnte sinnvoll sein, wenn beispielsweise die lettische Entscheidung Agritas Anschrift für die Ausübung des Umgangsrechts enthielt und das finnische Vollstreckungsgericht dies ändern kann.

Für diese Situation gibt es eine spezielle Bescheinigung: siehe Anhang III. Betrifft das Umgangsrecht eine grenzüberschreitende Situation, muss der Richter die Bescheinigung von Amts wegen ausstellen (Art. 41 Abs. 3).

Ein Gericht kann diese Bescheinigung nur dann ausfüllen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- wenn im Fall eines Versäumnisurteils die Zustellung an den Beklagten erfolgt ist oder dieser die Entscheidung angenommen hat;
- wenn alle betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, gehört zu werden,
- wenn das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erschien (Art. 41 Abs. 2 Brüssel IIa-VO).



GUT zu WISSEN

### Anhörung des Kindes

Diese Formulierung betreffend die Anhörung des Kindes ist nicht vollständig mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Art. 12) vereinbar.

Mit dieser Bestimmung wurde eine zweistufige Prüfung eingeführt:

- 1) Das Gericht muss einem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, die Gelegenheit geben, gehört zu werden.
- 2) Diese Meinung wird angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt.

Die Art und Weise, wie die Anhörung der Parteien zu erfolgen hat, unterliegt dem innerstaatlichen Verfahrensrecht. Gerichte können Technologien wie beispielsweise Videokonferenzen einsetzen oder sich auf die Verordnung über die Beweisaufnahme stützen.



GUT zu WISSEN

### Abschaffung des Exequaturverfahrens in bestimmten Fällen von Kindesentführung

Die andere Situation, für die das Exequaturverfahren abgeschafft wurde (die aber für diese Fallstudie nicht relevant ist), ist der Erlass einer Rückgabeanordnung durch ein Gericht im Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts, nachdem ein Gericht in dem Staat, in den das Kind entführt wurde, die Rückgabe abgelehnt hat (Art. 42 Brüssel IIa-VO; Anhang IV Brüssel IIa-VO). Es handelt sich hier um

eine besondere Situation, in der zwei widersprüchliche Entscheidungen vorliegen und in der die spätere Entscheidung in dem Staat vollstreckt werden muss, in dem die erste Entscheidung ergangen ist.

Die Frage der **eigentlichen Vollstreckung** (z. B. die Abholung eines Kindes durch die Polizei) wird vollständig durch nationales Recht geregelt.



### Diskussion:

Die Teilnehmer können Informationen zu den Exequaturverfahren in ihren Staaten erteilen. Es bestehen große Unterschiede im Hinblick darauf, wo diese Verfahren eingeleitet werden müssen und wie sie durchgeführt werden. Auch hinsichtlich des tatsächlichen Ablaufs der Vollstreckung gibt es große Unterschiede. Manche Gerichte verhängen nur Geldstrafen, in anderen Staaten kann die Polizei zur Abholung des Kindes hinzugezogen werden usw.

### 9) Alex würde die Anordnung gerne ändern lassen. Ist in dieser Sache das lettische oder das finnische Gericht zuständig?

#### Schritt 1: Rechtsgebiet

Diese Frage fällt in die Kategorie der elterlichen Verantwortung.

#### Schritt 2: Bereich des internationalen Privatrechts

Diese Frage betrifft die Zuständigkeit, aber auch die Anerkennung ist von Bedeutung.

#### Schritt 3: Rechtsquellen

Die Brüssel IIa-Verordnung ist anwendbar.

#### Schritt 4: Anwendungsbereich der Rechtstexte

Finnland und Lettland sind EU-Mitgliedstaaten; das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat. Daher ist Brüssel IIa anwendbar.

#### Schritt 5: Vorschrift

Für das **lettische Gericht**: Die Zuständigkeit für eine Änderung der Entscheidung über das Umgangsrecht nach Art. 9 Abs. 1 Brüssel II-VO ist nicht gegeben, da der Vater keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Lettland hat.

Für das **finnische Gericht**: Die allgemeine Zuständigkeitsvorschrift lautet, wie oben erörtert, dass die Zuständigkeit bei dem Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes liegt (Art. 8). Wenn Laura einen gewöhnlichen Aufenthalt in Finnland erlangt hat, ist das finnische Gericht zuständig. Hinsichtlich der Änderung der Entscheidung über das Umgangsrecht innerhalb der ersten drei Monate kann sich das finnische Gericht nur dann für zuständig erklären, wenn Alex seine Zuständigkeit anerkannt hat (Art. 9 Abs. 2).

Bei der Prüfung der Sache würde das finnische Gericht die lettische Entscheidung berücksichtigen. Dies ist ein Beispiel für eine als Vorfrage zu klärende Anerkennung einer Entscheidung. Wie in der Beantwortung von Frage 6 erläutert, erfordert diese Anerkennung kein spezifisches Verfahren. Die Gründe für eine Ablehnung behalten ihre Gültigkeit (Art. 23 Brüssel IIa-VO).